



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma VMsys GmbH

Stand: 2013-03-27

### §1 Allgemeines

(1) Alle Angebote, Vermietungen und sonstigen Leistungen der Firma VMsys GmbH (nachfolgend auch „Vermieterin“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Vermieterin mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Mieter“ genannt) über die von ihr angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Vereinbarungen zwischen der Vermieterin und dem Mieter, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendungen, auch wenn die Vermieterin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

(3) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Mieter schriftlich mitgeteilt worden sind, gelten als vereinbart, wenn der Mieter diesen nicht binnen zwei Wochen ab der Mitteilung widerspricht, und er von der Vermieterin in der Änderungsmitteilung auf die hiermit vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen worden ist.

### §2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung des in der Bestätigung des Mietvertrages oder im Lieferschein aufgeführten Messgerätes nebst Zubehör (nachfolgend auch „Mietobjekt“ genannt).

(2) Das vertragsgemäße Zubehör umfasst auch eine entsprechende Messgerätesoftware. Für die Nutzung der Software gelten die Nutzungsbedingungen des Herstellers, die dem Mieter zusammen mit dem Mietobjekt ausgehändigt werden. Soweit sich nicht aus den vorgenannten Herstellernutzungsbedingungen etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bestimmungen.

(3) Der Mieter erhält an der mitgelieferten Software ein einfaches, auf den Mietzeitraum beschränktes Nutzungsrecht auf der gelieferten Hardware. Der Mieter darf somit die mitgelieferte Messgerätesoftware im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zum Betrieb der angemieteten Messgeräte während des Mietzeitraums nutzen. Darüber hinaus ist ihm jede weitere Art der Nutzung dieser Software, wie die Vervielfältigung, Weiterveräußerung, Weitervermietung, Mehrfachnutzung oder Änderung, oder die Nutzung auf einer anderen Hardware als dem Mietobjekt nicht gestattet. Die Weitergabe der Software an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet.

### §3 Vertragsschluss/Mietdauer

(1) Angebote der Vermieterin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Der Mietvertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des vom Mieter abgegebenen Angebots („Mietantrag“) durch die Vermieterin, spätestens jedoch mit der Übergabe des Mietobjekts an den Mieter zustande.

(3) Das Mietverhältnis wird befristet für den in der Auftragsstellung genannten Zeitraum vereinbart. Es beginnt mit der Bereitstellung des Mietobjektes im Lager der Vermieterin zur Abholung durch den Mieter oder einen mit dem Versand



beauftragten Dritten. Das Mietverhältnis endet mit der Rückgabe des Mietobjekts, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

(4) Die Mietdauer beträgt mindestens zwei Wochen. Die Abrechnung ab 2 Wochen Mietdauer erfolgt je begonnener Woche.

(5) Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber der anderen erklärt. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs und für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Fortsetzung Kenntnis erhält.

(6) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen Vermieterin und Mieter ist der schriftlich geschlossene Mietvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarung sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **§4 Übergabe des Mietobjekts/Gefahrenübergang**

(1) Das Mietobjekt wird dem Mieter zum Mietbeginn im Lager der Vermieterin in Wien zur Abholung bereitgestellt. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verlustes oder Untergangs, oder der zufälligen Verschlechterung des Mietobjekts auf den Mieter über.

(2) Auf Wunsch des Mieters wird das Mietobjekt von der Vermieterin versandt. Die Kosten für den Versand trägt der Mieter. Der Gefahrenübergang erfolgt in diesem Fall mit Übergabe des Mietobjekts an die zum Versand beauftragte Person.

#### **§5 Mietzins/Sicherheitsleistung**

(1) Die Höhe der Miete wird durch die bei Vertragsschluss jeweils gültige Preisliste der Vermieterin bestimmt. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(2) Die Miete wird nach Beendigung des Mietverhältnisses, oder, wenn sich der Mietzeitraum über mehr als einen Kalendermonat erstreckt, monatlich anhand der angefallenen Mietzeit in Rechnung gestellt. Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.

(3) Die Vermieterin ist berechtigt, die Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Mieter nur gestattet, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellte sind.

(5) Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag das Mietobjekt verwendet wird, sicherungshalber in Höhe der vereinbarten Miete, abzüglich eventuell gezahlter Sicherheitsleistung, an die Vermieterin ab, die diese Abtretung annimmt.

(6) Beahlt der Mieter die Miete innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig, so sind die ausstehenden Beträge ab diesem Zeitpunkt in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **§6 Gebrauch der Mietsache/Haftung des Mieters**

(1) Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung des Mietobjektes. Er haftet für die etwaige Verschlechterung oder den Untergang bzw. den Verlust des Mietobjekts während der Mietdauer. Der Mieter hat dabei Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten.



(2) Der Mieter tritt alle etwaigen Erstattungsansprüche gegen Dritte wegen der Verschlechterung, des Unterganges oder des Verlustes des Mietobjektes an die Vermieterin ab, die diese Abtretung annimmt.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin jede Verschlechterung, den Verlust oder den Untergang der Mietsache, unverzüglich anzuzeigen.

(4) Eine Untervermietung des Mietobjektes ist nicht gestattet.

#### **§7 Kündigung**

(1) Jede Kündigung des Mietverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Soweit ein unbefristetes Mietverhältnis vereinbart wurde, oder ein solches gemäß §3 Abs. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstanden ist, kann diese von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§8 Rückgabe der Mietsache**

Bei Beendigung des Mietzeitraumes hat der Mieter das Mietobjekt nebst Zubehör an die Vermieterin in deren Lager gemäß §4 zurückzugeben. Kosten und Gefahr für den Rücktransport trägt der Mieter.

#### **§9 Haftung der Vermieterin**

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel des Mietobjekts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, ist die Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach Maßgaben dieses §9 eingeschränkt.

(3) Die Vermieterin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Darüber hinaus haftet die Vermieterin für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer selbst, oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(4) Für Schäden aufgrund leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet die Vermieterin nur, soweit es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt, die die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Mieter vertrauen durfte. Die Haftung ist in diesem Fall auf solche Schäden begrenzt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Mietobjekts sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei vertragsgemäßer Verwendung des Mietobjektes zu erwarten sind.

(5) Eine weitergehende Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen.

#### **§10 Sonstiges**

(1) Die Beziehungen zwischen der Vermieterin und dem Mieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.